



Leistungsbedingungen Agroscope Standort Liebefeld für die Durchführung von externen Prüfaufträgen

1 Geltungsbereich

Für den Verkehr zwischen den Auftraggebern und Agroscope gelten, falls keine speziellen Abmachungen getroffen werden, die hier aufgeführten Regelungen zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes, welche unter <https://www.bkb.admin.ch/bkb/de/home/hilfsmittel/agb.html> verfügbar sind.

2 Auftragserteilung

Die im Leistungsverzeichnis aufgelisteten Prüfungen können für bis zu sechs Proben mit dem dazugehörigen Auftragsformular in Auftrag gegeben werden. Für grössere Serien, für Prüfungen „auf Anfrage“ sowie nicht aufgelistete Prüfungen muss vorgängig eine Anfrage per E-Mail erfolgen.

3 Handhabung der Prüfmaterialien

Die Verantwortung für die sachgerechte Behandlung und Lagerung von Proben (Prüfmaterialien) beginnt mit der Entgegennahme durch Agroscope, sofern die Auftragserteilung korrekt erfolgt ist. Ohne gegenseitige Absprache garantiert Agroscope eine sachgerechte Lagerung der Proben, die vor einem arbeitsfreien Tag bis 16:00 Uhr eingehen.

Proben werden nur auf Wunsch des Auftraggebers zurückgestellt. In diesem Fall muss die Dauer allfälliger Rückstellungen vor der Prüfung zwischen dem Auftraggeber und Agroscope festgelegt werden.

Die Aussagen zu einer Probe beziehen sich immer nur auf das Agroscope zugestellte Material. Für die Repräsentativität des Probematerials ist der Auftraggeber verantwortlich.

4 Durchführung der Prüfungen, Lieferfristen und Tarife

Für die Probenaufbereitung und Untersuchung werden die bei Agroscope üblichen Verfahren verwendet. Die Lieferfrist beträgt als Richtwert und je nach Auftrag maximal 15 Arbeitstage und gilt ab Klärung aller technischen und kaufmännischen Fragen. Express-Analysen, bei welchen das Resultat innert drei Tagen ab Eintreffen der Probe bei Agroscope vorliegen muss, benötigen zwingend eine Voranmeldung inkl. Rückbestätigung vonseiten Agroscope und werden unter Verrechnung eines Express-Zuschlags von 50 % innert der technisch möglichen Frist bearbeitet. Die Angabe eines Liefertermins erfolgt nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Eine Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn das Analysenresultat unsere Laboratorien bis zum Ende der Frist verlassen hat. Höhere Gewalt wie Unfälle, Krankheit, Brand, Personalausfälle, schwerwiegende Defekte an Laborapparaturen entbinden uns vorübergehend oder gänzlich von der Ausführungspflicht.

Unsere Tarife basieren auf den jeweiligen Lohn- und Materialkosten und können daher jederzeit angepasst werden. Zusatzaufwand und Spezialanforderungen werden gemäss Tarifliste und Aufwand in Rechnung gestellt.

5 Qualitätssicherung und Vertraulichkeit

Die Einsicht in sämtliche zu seiner Probe erstellten Dokumente wird dem Auftraggeber auf Verlangen gegen eine Pauschale gewährt.

Die für die Qualitätssicherung relevanten Dokumente und Prüfberichte werden fünf Jahre lang archiviert. Prüfberichte von Agroscope dürfen vom Auftraggeber nur als Ganzes und nicht auszugsweise an Dritte weitergegeben werden.

Die Vertraulichkeit der Tätigkeit von Agroscope wird gewährleistet. Ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers oder gesetzliche Auflagen darf Agroscope den Prüfbericht oder Auszüge daraus nicht an Dritte weitergeben. Ohne spezielle Abmachungen kann Agroscope die Resultate in anonymer Form für wissenschaftliche Zwecke verwenden.

6 Verrechnung

Die Verrechnung erfolgt gemäss der Leistungs- und Tarifliste von Agroscope Standort Liebefeld oder gemäss Offerte.

7 Rückfragen und Beanstandungen

Allfällige Rückfragen oder Beanstandungen zu Prüfungen sind an den Unterzeichner des Prüfberichtes zu richten.

8 Haftung

Für die mitgeteilten Analysenresultate sowie für die sich aus deren Verwendung allenfalls ergebenden Schäden wird jede Haftung abgelehnt.

9 Gerichtsstand

Für allfällige gerichtliche Streitigkeiten ist ausschliesslich das schweizerische Recht anwendbar. Gerichtsstand ist die **Stadt Bern**.